

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00063 vom 5. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00063

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00063 du 5 janvier 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00063 del 5 gennaio 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Ärzte der Rehaklinik A.____ diagnostizierten in einem Bericht vom 13. März 2011 bei der Beschwerdeführerin eine Panalgie mit/bei Verdacht auf eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung und Verdacht auf eine Fibromyalgie, eine seborrhoische Dermatitis und einen Verdacht auf einen Diabetes mellitus Typ II (Urk. 11/5/11).

3.2 Die MEDAS-Gutachter verneinten im Gutachten vom 12. September 2002 zusammenfassend ein zugrunde liegendes Leiden für das Ganzkörperschmerzsyndrom der Beschwerdeführerin (Urk. 11/24 S. 9 Ziff. 3) und verneinten eine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (Urk. 11/24 S. 9 f. Ziff. 4.1, Ziff. 5.1-5.2). Als Diagnosen ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, aber mit Krankheitswert, nannten die Gutachter einen Diabetes mellitus Typ II (gut eingestellt) sowie Übergewicht mit Hyperlipidämie (Urk. 11/24 S. 9 Ziff. 4.2, vgl. die weiteren Ausführungen zum MEDAS-Gutachten vom 12. September 2002 im Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Januar 2008, IV.2006.01020; Urk. 3/12 S. 6 f. Erw. 3.3).

E. 4

mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom

E. 5

Nephrolithiasis

E. 6

Diabetes mellitus Typ 2

E. 7

Helicobacter pylori positive erosive Antrumgastritis

E. 8

Vitamin B12-Mangel

E. 9

Nikotinabusus

E. 10

latente Tuberkulose

E. 11

Condylomata accuminata anal und perianal

E. 12

Parianalabszess

Die stationäre Aufnahme der Beschwerdeführerin sei erfolgt bei persistierenden starken Schmerzen ohne wesentliche Besserung bei einer Basistherapie mit Methotrexat. Die Beschwerdeführerin habe bei der Aufnahme über Schmerzen am ganzen Körper von brennendem und stechendem Charakter geklagt bei einem Schmerzmaximum in den Unterarmen sowie thorakal. Die Schmerzen seien dauernd vorhanden und unabhängig von Bewegung und Belastung. Klinisch imponiere eine diffuse Druckschmerzhaftigkeit praktisch sämtlicher Körperregionen. Synovitiden seien nicht nachgewiesen worden. An den Handflächen und vor allem an den Fußsohlen seien ausgeprägte pustulöse Veränderungen festzustellen. In Anbetracht der ausgeprägten und zuletzt exazerbierten Hautveränderungen sei eine dermatologische Mitbetreuung erfolgt. Hierbei sei unter intensiver Lokaltherapie eine deutliche Verbesserung der Beschwerden erzielt worden. Zur weiteren Abklärung der multilokulären Schmerzsymptomatik sei szintigraphisch sowie mittels Kernspintomographie eine Osteochondritis der ersten Rippe rechts nachgewiesen worden. Es sei diesbezüglich von einer entzündlichen Aktivität der Psoriasisarthritis auszugehen (Urk. 3/19/5 S. 2 oben). Im Verlauf des Klinikaufenthaltes sei unter intensiver analgetischer und physiotherapeutischer Behandlung eine leichte Besserung der Beschwerden eingetreten (Urk. 3/19/5 S. 2 unten).

Die Beschwerdeführerin ist seit dem 16. Juni 2008 bei Dr. med. J.____, Facharzt FMH für Rheumatologie und Innere Medizin, in Behandlung (Urk. 3/19/4 Ziff. 3.1).

Dr. J.____ nannte in dem Bericht vom 11. Februar 2009 als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine Psoriasis-Arthropathie seit Dezember 2007, ein generalisiertes Weichteilschmerzsyndrom seit über fünf Jahren, eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom seit über fünf Jahren und eine Ruptur der Supraspinatussehne rechts (Urk. 3/19/4 Ziff. 1.1). Die Beschwerdeführerin gebe Schmerzen panvertebral sowie im Bereich des Brustbeins und entlang der rechten Flanke an. Die Schmerzen seien dauernd vorhanden, auch nachts. Es bestehe ein Brennen der Fuß- und Handflächen mit schuppendem Ausschlag der Psoriasis und eine Nagelveränderung an sämtlichen Fingern und Zehen (Urk. 3/19/4 Ziff. 3.4). Dr. J.____ bezeichnete den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als besserungsfähig (Urk. 3/19/4 Ziff. 4.1). Die Beschwerdeführerin sei in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Putzkraft seit dem 16. Juni 2008 bis heute und auf Weiteres zu 100 % arbeitsunfähig. Realistisches Ziel sei die Wiedererlangung einer Erwerbsfähigkeit von 50 %. Vom 1. Januar bis 28. Februar 2009 habe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden (Urk. 3/19/4 Ziff. 2).

Pract. med. K.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, RAD, nahm am 22. September 2009 zu den medizinischen Akten Stellung. Pract. med. K.____ führte an, das vom behandelnden Psychiater Dr. B.____ eingeholte Arztzeugnis bestätige seine frühere Einschätzung einer Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Neue medizinische Erkenntnisse seien nicht dargelegt worden. An der Stellungnahme des RAD vom 25. Juli 2008 sei festzuhalten (Urk. 11/117 S. 3 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. med. L. ____, Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie, RAD, nahm am 12. November 2009 zu den zwischenzeitlich erfolgten somatischen Abklärungen Stellung und erklärte, eine Zusammenfassung der sehr umfangreichen, teilweise stationären diagnostischen Abklärungen finde sich im Bericht des G. ____, vom 13. Dezember 2008. Infolge der eingeleiteten Therapie sei es zu einer Besserung der Hautveränderungen gekommen. Die Schmerzproblematik habe sich aber verschlechtert. Die Befunde in der klinischen Untersuchung seien dagegen weiterhin eher leicht (keine Synovitiden, Skelettszintigraphie ohne floride Arthritis) und mit der MEDAS-Abklärung im Jahre 2002 vergleichbar. Aus somatischer Sicht sei eine dauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin nicht ausgewiesen. An der Stellungnahme vom 25. Juli 2008 sei festzuhalten (Urk. 11/117 S. 4).

4.11 Ä Ä Dr. J. ____, führte in einer Stellungnahme vom 15. Januar 2010 (Urk. 3/23) an, die Beschwerdeführerin habe wegen einer Psoriasisarthropathie zusammen mit einem Weichteilschmerzsyndrom chronische Schmerzen am Bewegungsapparat, welche manchmal trotz Analgesie und Basistherapie derart stark seien, dass sie an solchen schlechten Tagen auch für eine leichte körperliche Arbeit nicht arbeitsfähig sei. Zusätzlich seien ihr aufgrund der Psoriasis pustulosa palmoplantaris jegliche Berufe mit häufigem Händewaschen oder Hygienemassnahmen (Küchenberufe, Pflegeberufe) nicht möglich. Medizinisch-theoretisch sei eine Arbeitsfähigkeit von 65 % für eine leichte, der Behinderung der Beschwerdeführerin angepasste Tätigkeit realistisch (zum Beispiel Empfang, Telefondienst, Büro etc.). Für mittelschwere und schwere körperliche Arbeiten bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % (Urk. 3/23 unten).

4.12 Ä Ä Die Beschwerdeführerin reichte sodann einen Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. B. ____, vom 18. Januar 2010 ein (Urk. 3/24). Dr. B. ____, nannte in dem Bericht als Diagnosen: mittel- bis schwergradige rezidivierende depressive Störung mit somatischem Symptom, anhaltende somatoforme Schmerzstörung, ängstliche Persönlichkeitsstörung, Psoriasis pustulosa palmo-plantaris, Diabetes mellitus Typ II (Urk. 3/24 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. B. ____, führte weiter an, die Beschwerdeführerin sei seit dem 7. Juli 2005 bei ihm in Behandlung. Als sie zu ihm gekommen sei, sei sie depressiv, sehr ängstlich, innerlich angespannt, im Antrieb vermindert, lust- und interesselos und ganz erschöpft gewesen. Sie sei in ihrem Denken eingeengt gewesen. Es hätten auch starke Konzentrationsschwierigkeiten und zeitweise Gedächtnisstörungen bestanden (Urk. 3/24 S. 1 Mitte). Der Zustand der Beschwerdeführerin habe sich in der ganzen Zeit nicht verändert. Es sei im Gegenteil zu einer Verschlechterung gekommen. Nach einem stationären Aufenthalt in der E. ____, sei vorübergehend eine Verbesserung eingetreten. Die Beschwerdeführerin sei aber nun wieder in ihrer Stimmung gedrückt, freudlos und im Antrieb vermindert. Die Schmerzen hätten sich verstärkt (Urk. 3/24 S. 2 Mitte). Es handle sich um eine rezidivierende depressive Störung auf dem Boden einer ängstlichen Persönlichkeit. Die Beschwerdeführerin sei aus psychiatrischer Sicht zumindest zu 60 % arbeitsunfähig. Eine intensive psychiatrische Behandlung sei notwendig (Urk. 3/23 S. 2 unten).

5.

5.1 Ä Ä Ä Die erfolgten intensiven medizinischen Abklärungen haben ergeben, dass die Beschwerdeführerin aktuell an einer Psoriasis-Arthropathie bei einer Psoriasis

pustulosa palmoplantaris seit Dezember 2007 und festgestellten entzündlichen Anreicherungen in verschiedenen Gelenken, an einem generalisierten Weichteilschmerzsyndrom, an einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom und an weiteren Beschwerden leidet.

Von den behandelnden Ärzten äusserten sich einzig der Rheumatologe Dr. J. ___ und Psychiater Dr. B. ___ zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Dr. I. ___ bezeichnete die rheumatologische Beurteilung als wesentlicher für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit als die von ihm beschriebenen Hautveränderungen (Urk. 3/19/2 Ziff. 4).

5.2 Die Beschwerdegegnerin verneinte anlässlich der letztmaligen materiellen Beurteilung mit Verfügung vom 13. Dezember 2002 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente (Urk. 11/37). Grundlage der Beurteilung bildete namentlich das MEDAS-Gutachten vom 12. September 2002 (Urk. 11/24). Gemäss Gutachten bestand kein zu Grunde liegendes Leiden, dass die Symptome beziehungsweise ein Ganzkörpererschmerzsyndrom hätte erklären können und dass die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt hätte (Urk. 11/24 S. 9 Ziff. 3). Während im Gutachten etwa dyshidrotisch-ekzematöse Veränderungen an den Handinnenflächen und am Rumpf beschrieben wurden (Urk. 11/24 S. 7 oben), besteht seit 2008 die Diagnose einer Psoriasis-Arthropathie und einer Psoriasis pustulosa palmoplantaris, mit relevanten Schäden seit Dezember 2007. Die namentlich von den Ärzten des G. ___ gestellten Diagnosen ergaben ein verändertes Bild über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als zum Zeitpunkt der Begutachtung im Mai 2002.

Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, bei den Ärzten des G. ___ ergänzende Angaben zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin einzuholen. Zu beanstanden ist damit, dass, von den Stellungnahmen der RAD-Ärzte abgesehen, keine zusammenfassende medizinische Beurteilung der zahlreichen Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin vorliegt. Die seit der letztmaligen materiellen Beurteilung durch die Beschwerdegegnerin erfolgten Abklärungen und der dokumentierte Krankheitsverlauf lassen im Grundsatz auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin schliessen. Die Einschätzung der RAD-Ärzte, wonach im Vergleich zum MEDAS-Gutachten vom 12. September 2002 keine massgebliche Veränderung im Gesundheitszustand aufgetreten sei, vermag gestützt auf die medizinischen Akten daher nicht zu überzeugen.

Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zur wohl gutachterlichen Abklärung des medizinischen Sachverhalts und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zurückzuweisen. In diesem Sinne ist die angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2009 aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

6.

6.1 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 800.-- anzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Die von der Beschwerdeführerin geleistete Kautions von Fr. 1'000.-- (Urk. 7) ist ihr von der Gerichtskasse zurückerstattet.

6.2 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verurteilung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des EVG vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

In Anwendung dieser Kriterien ist der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutheissen, dass die Verurteilung vom 11. Dezember 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückerwiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, neu verurteilt. Im übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Der Beschwerdeführerin wird die geleistete Kautions von Fr. 1'000.-- zurückerstattet.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Baur

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 13 und Urk. 14/1-2

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.